

Professor Dr. Axel Metzger, LL.M., und Dipl. jur. Alexander Fiedler, LL.M., Universität Hannover*

„Holiday Schlimm“

THEMATIK	Werkvertragsrecht, Werklieferungsvertragsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Die „Holiday Schlimm KG“ (S) ist ein großes Unternehmen, das Ferienanlagen in ganz Deutschland betreibt. Im Februar 2003 treffen sich Vertreter der S und der „Baulöwe GmbH“ (B), um über die mögliche Vergabe eines Auftrags zur Errichtung eines Hotelkomplexes direkt an der Ostsee zu sprechen.

Die Hotelanlage soll 28 Apartments umfassen und auf dem 15 Meter hohen Dach soll eine Aussichtsplattform errichtet werden, die von außen über eine hölzerne Wendeltreppe erreichbar sein und einen überwältigenden Ausblick auf das Meer bieten soll. Außerdem soll der Eingangsbereich mit Marmorfliessen ausgelegt werden. Nach zähen Verhandlungen wird man sich einig und vereinbart, dass S der B für alle Planungs- und Bauleistungen einen Gesamtpreis von 8,5 Millionen EUR zahlt.

Die B will nicht alle Leistungen selbst erbringen. Vielmehr bedient sie sich, wie dies in der Baubranche üblich ist, mehrerer Subunternehmer, denen ein bestimmter Arbeitsbereich zugewiesen wird. Der erfahrene Ingenieur Dr.-Ing. Horn-Bach (H) wird von B mit der Projekt- und Baustellenleitung sowie der Kontrolle der einzelnen Subunternehmer betraut.

TEIL 1

Die Treppauf-Treppab AG (T) erhält von B den Auftrag, eine besonders schöne und aufwändig gestaltete Holzterrasse zu berechnen und zu fertigen, die zur Aussichtsplattform auf dem Dach des Hotels hinaufführen soll. Die T schickt daher zwei Ingenieure auf die Baustelle, welche einen Tag lang Vermessungsaufgaben vornehmen und später in Zusammenarbeit mit einem Architekten einen Entwurf für die Treppe erstellen. T stellt der B insgesamt 23.000 EUR in Rechnung: 11.000 EUR für die Vermessungs-, Berechnungs- und Gestaltungsaufgaben sowie 12.000 EUR für Fertigung, Material, Anlieferung und Aufbau der Treppe.

* Der Verfasser *Metzger* ist Professor für Zivilrecht, Geistiges Eigentum, Informationstechnologierecht und internationales Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover. Der Verfasser *Fiedler* ist Referendar am Oberlandesgericht Celle.

Da die Treppe im Außenbereich und in Meeresnähe angebracht wird, muss sie mit einem besonders widerstandsfähigen Lack behandelt werden, dem auch die salzige Meeresluft nichts anhaben kann. Schon während der Vertragsverhandlungen haben sich Vertreter von T und B darauf geeinigt, dass ein ganz bestimmter Lack vom Typ „Weatherproof“ verwendet werden soll, der nach der Lackierung an einem leicht bläulichen Schimmer erkannt werden kann. Aufgrund eines Versehens wird während des Produktionsprozesses der Lack „Indoor & Home“ auf die Holzterrasse aufgetragen, der nur für den privaten Gebrauch im Innenbereich vorgesehen, alles andere als wetterbeständig ist und gelblich schimmert.

Das Missgeschick fällt dem H, der die Treppe nach Abschluss der Montagetarbeiten nur sehr flüchtig betrachtet, nicht auf. Erst circa ein halbes Jahr nach der Montage, als sich der Lack aufgrund der starken Beanspruchung durch Wind und Wetter großflächig löst und sich das mit Regenwasser vollgesogene Holz der Treppe verformt, wird der Fehler offenbar.

T weigert sich, den Mangel zu beseitigen. Daraufhin verlangt B von T Schadensersatz in Höhe des (angemessenen) Minderwerts der mangelhaften Treppe in Höhe von 10.000 EUR. T entgegnet, dass es doch allgemein bekannt sei, dass angelieferte Ware stets auf ihre Mangelfreiheit überprüft werden müsse und die Sache daher längst „verjährt“ sei.

Frage 1: Hat B gegen T einen vertraglichen Schadensersatzanspruch?

TEIL 2

Mit der Verlegung der durch ein Drittunternehmen gelieferten Marmorfliesen im Eingangsbereich beauftragte B den selbstständigen Fliesenleger Manni (M) und zahlte ihm für seine Arbeit 11.000 EUR.

Das Hotel wurde am 4.3.2004 fertiggestellt. Am 8.3.2004 erklärte S gegenüber B trotz kleinerer Mängel die Abnahme. Man protokollierte die Mängel und einigte sich darauf, dass die Abnahme keinen Einfluss auf die Rechte hinsichtlich der notierten Mängel haben soll und B verspricht, alle beanstandeten Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Einer dieser Mängel betraf die Arbeit des M. Dieser hatte an einigen Stellen unsauber gearbeitet. Die Mängelbeseitigung zog sich in der Folge über mehrere Monate hin, bis B schließlich am 1.7.2004 dem M die Abnahme erklärte.

M hatte die Fliesen allerdings so schlecht verklebt, dass sich Anfang April 2009 deutliche Spannungsrisse zeigten und sich zahlreiche Fliesen lösten. S verlangt von B am 30.4.2009 umgehende Reparatur. B, dem sehr an einer guten Beziehung zu seinem Auftraggeber gelegen ist, weist M noch am gleichen Tag darauf hin, dass er den Fehler schnellstmöglich beheben sollte. Mehrere im Mai 2009 vorgenommene Nacherfüllungsversuche blieben jedoch erfolglos. Anfang Juni 2009 verlangt der erzürnte B von M Schadensersatz in Höhe von 4.000 EUR. Dies ist der (korrekt ermittelte) Wert, den die Mängelbeseitigung durch einen anderen Fliesenleger kosten würde.

M weigert sich zu zahlen. Er wendet ein, dass B der S gegenüber gar nicht mehr zum Ersatz verpflichtet wäre, schließlich sei der Anspruch der S doch verjährt. Daher müsse er, der M, auch nicht mehr leisten. Darüber hinaus sei B auch gar kein Schaden entstanden. Schließlich gehöre das Hotel doch S.

B erwidert, dass sie sich nicht auf eine mögliche Verjährung gegenüber S berufen wolle, da ihr viel an einer auch zukünftig guten Geschäftsbeziehung mit ihrer Auftraggeberin liege.

Frage 2: Hat B gegen M einen vertraglichen Schadensersatzanspruch?

TEIL 3

Wie Teil 2, jedoch treten die Spannungsrisse bereits 9 Monate nach der Abnahme durch B auf.

S informiert sogleich B und dieser fordert M auf, den Mangel zu beseitigen. Mehrere Nacherfüllungsversuche scheitern. Im Folgenden erreicht B in Verhandlungen mit der S, dass ein mit „Vergleich“ überschriebener Vertrag geschlossen wird, in dem festgelegt ist, dass B an S eine „Wiedergutmachung“ in Höhe von 2.000 EUR zahlt und S im Gegenzug von der weiteren Geltendmachung etwaiger Ansprüche bezüglich der Marmorfliesen absieht.

B verlangt daraufhin von M Schadensersatz in Höhe von 4.000 EUR, was den Kosten der Mängelbeseitigung durch ein Drittunternehmen entsprochen hätte. M entgegnet, dass B gar nicht plane, den Mangel zu beseitigen und der Schaden der B maximal 2.000 EUR betrage, was der von B an S gezahlten „Wiedergutmachung“ entspreche.

Frage 3: Hat B gegen M einen vertraglichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.000 EUR?